

Zoll bezahlen / vnd mit der behörlichen Certification beweisen / daß sie Niederländern zu kommen.

15. Alle Niederländer / die sich in den Städten nach Osten / entweder vor sich selbst / oder in Commission / oder in Factoreyen auffhalten / sollen im Sunde gleich andern der Niederländischen Provincien Eingefessenen tractiret werden.

16. Sollen die Niederländische Schiffe / so einmahl in den Dänischen Hafen visitiret seynd / vnd den Zoll bezahlet haben / in keinen andern Dänischen oder Norwegischen Hafen / so fern sie daselbst nicht laden / auff's newe visitiret werden / sondern frey passiren.

17. Die Zöllner in Norwegen sollen den Schiffern nicht mehr Zoll / als sie schuldig seynd / abzwingen: Sollen auch vor das Schreiben der Zoll Zettel nicht mehr nehmen / als die Königlich Ordinance vermag / bey schwerer Straffe.

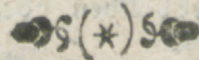
18. Wegen des Glückstädtischen Zolles / so fern das Werk bey denen darüber mit der Stadt Hamburg angestellten gegenwertigen Tractaten nicht kan aufgehoben werden / sollen die Niederländische Unterthanen gegen Vorzeigung Glückstädtischer Certification in omnem eventum von nun an ewig davon befreuet seyn.

19. Sollen innerhalb 2. Monaten nach Dato dieses beyderseits Herren Committirte solches ratificiren vnd approbiren.

Vnd hat man über das bedinget / daß der Graff von Oldenburg vnd seine Erben genießen sollen der Neutralitet / die Ihm Anno 1644. von den Herren Staden General vergönnet ist. So geschehen zu Christianopel den 13. Augusti Anno 1645.

Corffs Blesfeldt.
Christian Thomassen.
Christoffer Orne.
Jürgen Seefeldt.

Jacob de Witte.
Gerhardt Schaep.
Albertus Sonck.
Jochim Andrees.



Friedens-Vertrag

Zwischen der
Großmächtigsten / Hochgebornen Fürstin vnd
Fräwlein / Fräwlein

CHRISTINA,

Der Schweden / Gothen vnd

Wenden erwehlten Königin vñ Erb-Fürstin /

Groß-Fürstin in Finland / Herzogin zu Estland vnd
Carelen / Fräwlein über Ingermanland / sampt der
Cron Schweden / auff der einen:

Wie dann auch dem

Großmächtigsten / Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn /

Herrn Christian dem Zierd-

ten zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden

vnd Gothen König / Herzogen zu Schleswig /
Dollstein / Stormarn vnd der Diemarschen / Graffen zu Oldenburg

vnd Delmenhorst / sampt der Cron Dennemarck vnd Norwegen / auff der andern Seiten:

Auffgerichtet vnd geschlossen auff der Gränze bey
Bromsebroo durch beyder Potentaten vnd Cronen Bevoll-
mächtigte Commissarien den 13. Augusti
im Jahr 1645.

Auß dem Schwedischen übergesetzt

90.

88

Est A

9584

Der Großmächtigsten Hochgeborenen Fürstin vnd Fräwlein/
Fräwlein Christinen/ der Schweden/ Gothen vnd Wenden etc
wehltten Königin vnd Erb/ Fürstin/ Groß/ Fürstin in Finland/
Herzoginnen zu Ehfland vnd Carelen / Fräwleins über Ingerman-
land / vnser allergnädigsten Königin vnd Fräwleins; wie auch der
Reiche Schweden/ etc. Rähte vnd Bevollmächtigte Commissarien.
Wir nachgeschriebene Axel Oxenstirn / Freyherr zu Rymicho /
Herr zu Fyholm vnd Tydöen / Ritter / Reichs/ Langler vnd Obere
Landrichter in Wexter/ Nordland vnd Lapmarcken : Mathias Soop/
Freyherr auff Mälsäcker vnd Biurum / vnd Ober/ Landrichter in In-
germanland : Thuro Bielke/ Freyherr zu Salstadt/ Herr zu Fröswyck :
vnd Thuro Sparre / auff Öhrstadt vnd Raßweläs / alle drey Assessor
in dem Königlichem Hoffgericht zu Stockholm / etc. Thun hiemit zu
wissen; Nachdem nun eine zeithero zwischen höchstbemeldter Ihre
nigl. Mayst. vnd der Cron Schweden auff der einen / vnd dem Durch-
leuchtigsten Großmächtigsten Hochgeborenen Fürsten vnd Herren/
Herren Christian dem Vierdten zu Dennemarck/ Norwegen/ der Wende-
den vnd Gothen Könige/ Herzogen zu Schleswig/ Hollstein/ Stör-
marn / vnd der Dithmarschen/ Graffen zu Oldenburg vnd Delmen-
horst : vnd der Cron Dennemarck auff der andern Seiten/ einige Miß-
verstände vnd Irrungen / vnd vnter andern insonderheit wegen der
Seglation/ Commerciens vnd Zoll/ Freyheit im Öhrer/ Sund / vnd was
deme anhengig / entstanden vnd erwachsen / welche alle zu letzt so weit
ausgebrochen / daß sie die jetzige schwebende vnd brennende Kriegs-
flamme so zwischen Ihr Ihr Mayst. Mayst. vnd diesen löblichen Nor-
dischen Reichen / zu beyder Reichen vnd deren Vnterthanen vnd Ein-
wohner grossen Schaden vnd Verderben / angezündet haben / daß der
Durchleuchtigste Großmächtigste Fürst vnd Herr / Herr Ludwig der
XIV. Christlichster König in Franckreich vnd Navarra/ wie auch von seit
net wegen dessen geliebte Fraw Mutter vnd Regentin in Franckreich/
die Durchleuchtigste Großmächtigste Fürstin vnd Fraw / Fraw Anna/
Königin in Franckreich vnd Navarra / auß sonderlicher affection vnd
Christlichem Mitleiden/ so wol mit diesen Nordischen Reichen/ als auch
der ganzen nunmehr eine lange zeithero perturbirten Christenheit für
gut befunden / alle mögliche vnd billiche Mittel zu suchen vnd zu er-
greiffen / wodurch solche angezündete vnd vmb sich freßende Kriegs-
flamme

Orlogsschiffe groß oder klein/ eins oder mehr/ beladen oder vnbeladen/
durch den Sund lauffen / solches oder dieselben in dem Sund gegen
Cronenburg kommende / jetzt berührtem Schloß Cronenburg zu Eh-
ren / vnd nirgends anders in dem Canal des Sundes / sein oder ihre
2. Topfiegel auff der grossen Mast / biß solches oder dieselben die Fes-
tung passiret / fallen lassen / vnd die Schwedische Lösung schiessen /
auch mit der Dänischen Lösung von dem Schlosse wiederumb gechret
werden / vnd da die Orlogsschiffe alsbald darauff ohne Niederlassung
des Anckers ihren Cours fortsetzen/ ihnen solches frey stehen / vnd dies
selbe zu keinem andern Bescheid verbunden seyn sollen. Würden aber
einige Schwedische Orlogsschiffe auß einsoder ander Ursache in dem
Sunde für Ancker setzen / vnd der Gouverneur auff Cronenburg den
Capitain des Schiffs / oder die Schiffe beschicken / dieselbe / woher sie
kommen mit Freundlichkeit befragen / vnd ihren Seepaß / jedoch ohne
Sumuhtung einiger weitem Beschwerde / zu sehen begehren lassen :
Alsdann sol der Capitain auff dem Schwedischen Orlogsschiffe sich
nicht weigern / des Gouverneurs Abgeordneten seinen Seepaß vor-
zuzeigen / vnd sie also bey allen Begebenheiten einander mit Freund-
schafft vnd Höffligkeit begegnen : Sonsten in andere wege aber mit
Einsziehung der flaggen / oder dergleichen nicht beschweret werden :
So viel aber den Belt betrifft / stehet es den Schwedischen Orlogss-
schiffen frey / nach Anleitung des Windes vnd der Gelegenheit Nyeburg
zu passiren / doch daß sie in der nähe des Schlosses Nyeburg die
Ancker fallen lassen sollen / vnd wird es allda / wie bey Cronenburg im
Sund gehalten.

6. Alle andere Schwedische / Ihr Königl. Mayst. Vnterthanen
vnd Einwohnern in Schweden / Finland / Ingermanland / Ehfland
vnd Liffland zugehörige vnd mit lauter Bürger vnd Einwohner Gü-
tern vnd Wahren beladene Schiffe / als welche vermöge dieses Ver-
trags vnd Vereinigung von allen molestien vnd Beschwerden
exempt vnd befreyet seyn / Sollen von Ihr Königl. Mayst. selbst / oder
dero Bedienten / in dero selbst angehenden Sachen / oder von Bür-
germeistern vnd Räte in den Städten / einen General/ Paß über die
Schiffe vnd Güter / welche Bürgern vnd andern des Reichs Einwoh-
nern zuständig / mit sich führen / welcher mit General Worten / daß
Schiff vnd Güter vormeltem Schwedischen Vnterthanen vnd Eins-
wohnern zugehören / bezeuge ; Vnd sol solcher Paß nachfolgender ge-
stalt lauten :

Concept

Concept eines General See-Passes für ein Schwedisch Schiff / so ganz Schwedisch / vnd mit Schwedischen Gütern beladen ist / welches mutatis mutandis auff frembde Schiffe / so lauter Schwedische Güter führen / aptiret vnd gerichtet werden kan.

Wir Bürgermeister vnd Räte A. N. thun zu wissen / daß dieses Schiff A. worauff N. Schiffer / ist Schwedisch / vnd in vnser Stadt (oder einer anderen Schwedischen Stadt) zu Hause / vnd mit Gütern vnd Wahren / so alleine Schwedischen Leuten zuständig / beladen / vnd nach der West-See zu gehen gewilliget / wie solches dessen Räte A. nebst seinen Mitredern vnd Consorten (so ferne mehr Mitredere gefunden werden) für vns vnd vnserem Gerichte bezeuget / vnd darüber diesen vnsern Paß vnd Vorkund zum Beweis / daß Schiff vnd Gut / vermöge der Gerechtigkeit vnd den Reichs-Abschieden / in dem Sund vnd Belt von allem Zoll vnd Beschwerde befreyet zu seyn gebühret / begehret hat. Vorkündlich haben wir dieses mit der Stadt Insignel vnd des Stadtschreibers Unterschrift bekräftiget. *Actum G.* Welchen Paß / nachdem er auff der Zoll-Buden in Helsingör von den jenigen / so durch den Sund sieglen / vnd in Nyeburg von denen / welche durch den Belt gehen / auffgewiesen worden / Ihr Königl. Mayst. zu Dennemarck Zöllnern eingelieffert werden / vnd dieser hingegen verpflichtet seyn sol / alsfort ohne Aufhalten seinen Beweis mit dem Tag vnd Dato / daß selbiges Schwedisch Schiff vnd Güter durchpassiret / vnd seinen See-Paß vorgezeiget / von sich zu geben / vnd solchen des Inhalts / wie folget.

Concept des Beweises / so den Zöllnern in Helsingör vnd Nyeburg den Schiffen / so ihre Seepässe vnd Certificationen einliefferen / zu geben obliegt.

Anno 1647. den *in dem Monat* *hat Schiffer*
A. in A. zu Hause mit seinem Schiffe
mit seinen Seepaß oder Certification auff Schiff vnd Güter überant
wortet. Datum A. Tag vnd Jahre etc. Zu mehrer Gewis
heit / ist ihm dieser Schein mitgetheilet / vnd mag also das Schiff mit
den Gütern vnd Leuten ohne Hindernüs / Nachtheil / Beschwer / oder
fernere molestie seinen Weg vnd Cours gehen.

7. Gleich

7. Gleicher gestalt sol es mit den von Schwedischen Bürgern vnd Einwohnern gemieteten Schiffen / so mit nichts anders / als eitel Schwedischen Gütern beladen / gehalten werden / welche nachdem sie ihren mit General Worten abgefasseten Seepaß vor erwählter massen auff der Zollbuden zu Helsingör oder Nyeburg gezeiget vnd eingelieffert / vnd von dem Zöllner daselbst ihren Beweis (so auch ohne Verzögerung ihnen gegeben werden sol) empfangen / wie auch wegen des frembden Schiffs / oder dessen Antheils die Gebühr (jedoch des Schwedischen Schiffs / oder dessen Anparts / Güter vnd Personen freyheit vngefräncket) abgestattet haben / ebener massen ohne fernere Beschwer / Hindernüs oder molestie nach deroselben Gelegenheit ihren Weg vnd Cours gehen mögen.

8. Da auch einig Schwedisch geballastet Rauffardies Schiff den Sund oder Belt passiret / daß sol auch auff Art vnd Weise / wie vorhin gesagt ist / auff der Zollbuden zu Helsingör vnd Nyeburg durch einen General Seepaß seine Beschaffenheit / vnd daß es in Schweden / Finland / Ingermanland / Ehsland oder Liffland zu Hause / angeben / vnd hernacher ohne fernere Beschwer / Hindernüs / oder Aufhaltung / gleich wie vor erwöhnet / nach dessen Gelegenheit seinen Weg vnd Cours fortsetzen mögen.

9. Solte aber einig groß oder klein Schiff / so mit theils Schwedischen / theils andern ausländischen Gütern vnd Wahren / welche dem Zoll im Sund vnd Belt unterworfen / beladen were / durch den Sund vnd Belt gehen / selbiges sol eine sonderliche Certification auff die Güter vnd Wahren / so es für Schwedische Bürger vnd Einwohner in Schweden / Finland / Ingermanland / Ehsland vnd Liffland geladen hat / mit sich führen / vnd selbige Certification dergestalt formiret seyn / daß darinnen alle Last-Güter / welche offen / los vnd vngebunden / mit ihrem Gewicht / Zahl vnd Masse / an Schiffpfunden vnd Lasten / specificiret / als da ist Kupffer / Messing / Eisen / Theer / Pech / allerhand Geträydig / Salz / eingesaltzene Fische / Butter / Talch / Käuff / flachs / oder dergleichen Wahren : Aber Brahmer Wahren / vnd was in Kisten / Packen / Fässern oder Tonnen geschlagen vnd eingefasset werden kan / solches sol ohne specification der Wahren mit Schwedischen vnd eines jedwedern Marcks oder Benzeichen auff den Kisten / Packen / Fässern vnd Tonnen gezeichnet / vnd daß selbige Packen / Kisten / Fässer vnd Tonnen nebst darinnen befindlichen Wahren / Schwedischen Bürgern vnd Einwohnern zugehören / in der Cer-

B

tifica-

rification, ohne specificat der Sorten / bezeugt werden: Gestalt dann
mehrere Richtigkeit halber / vnd vmb alle disputen vnd Mißverstände zu
verhüten, das Formular der Certificationen hierbey folget.

Concept der Certification für ein Schwedisch Schiff
so mit einem theil Schwedischen / vnd mit einem theil vnbe-
freyeten Gütern beladen / welches mutatis mutandis auff
ein betrachtet / oder gemietetes frembdes Schiff zu accommo-
diren.

Wir Bürgermeister vnd Rath N. N. thun zu wissen / daß für uns
vnd vnserm Gerichte an vntergesetztem Dato N. N. Bürger in dieser
Stadt (oder einer andern Schwedischen Stadt / oder sonst ein
Schwedischer Einwohner) sich eingestellt / vnd zu erkennen gegeben
hat / was gestalt Er in das Schiff N. so N. zugehörig /
vnd worauff N. Schiffer / einschiffen lassen / Kupffer / Eysen /
Flachs / Hänff Schiffpfund 2c. Weizen / Roggen / Gersten
Last oder Tonnen 2c. Bretter Dielen 2c. Masten Stück 2c.
Weinpiepen / Oxhöfft / Amen / Bier Last 2c. Packen / Kisten / Käffe
ser vnd Tonnen / mit allerhand Schwedischen Kramgütern vnd Wap-
ren (den Zahl darzu gesetzt) bezeichnet mit N. Kennzeichen / so ihme
oder dem Bürger vnd Einwohner N. zugehöret / begehrende dar-
nechst zum Beweis diese vnser Certification, daß das Schiff ganz /
oder weniger / nebst obspecificirten Gütern / vermöge der Gerechtig-
keit vnd der Reichs Abschieden in dem Sund vnd Belt von allem Zoll
vnd Beschwerde befreiet zu seyn gebühret. Vrkundlich haben wir
dieses mit der Stades Insignel vnd mit des Stadtschreibers Vnter-
schrift bekräftigt. Datum

Vnd wann eine dergleichen Certification, wie erwehnet / nach An-
leitung der Wahren eingerichtet / auff der Zollbuden zu Helsingör
oder Nyeburg vorgezeigt vnd eingelieffert worden / alsdann sollen
die derogestalt certificirte Wahren hernacher mit fernerer Inquisition,
Inquisition, Arrest vnd Detention, Gerichts Processen oder Confiscation
nicht beschweret oder angefochten werden: Da es sich auch begeben
daß wegen der andern dem Zoll vnterworfenen Gütern einige Inqui-
sition anzustellen / anlag vnd Vrsach gefunden / vnd der Vnterscheiff
so groß seyn würde / daß das Schiff vnd die Segelation durch Auf-
stellung einiger Bürger nicht zu salveren seyn könnte / So sollen die mit
Zoll

Zoll Beschwerde Gütere / worauff man einen Argwohn oder Action has-
ben wird / alsofort ausgeladen / vnd alldar zu Helsingör oder Nyeb-
urg auffgebracht / auch solches zum höchsten innerhalb 8. Tagen ver-
richtet werden / damit das Schwedische / oder gefrachete Schiff sampt
den Schwedischen Gütern auffs längste / ehe 8. Tage vergehen / vnge-
hindert seinen Cours möge fortsetzen können / vnd die Schwedische
nicht länger auffgehalten / vielweniger der Schwedischen / Finnis-
schen / Ingermanländischen / Ehestischen vnd Lieffländischen Unters-
thanen vnd Einwohner Schiffe / Güter vnd Wahren / von wegen sol-
cher Fonten oder Verfehens mit einiger Action oder Beschwerde belegt
oder bekümmert werden.

10. Wird einig Schwedisch / Finnis / Ingermanländisch / Ehesti-
sch oder Lieffländisch Schiff gefrachet / vnd mit frembden dem Zoll
vnterworfenen Gütern beladen / sol selbiges nicht weniger auff
Schiff vnd Leute aller Freyheit / Gerechtigkeit vnd Immunitet, so den
Schwedischen mit Recht vnd in Krafft dieses Vertrags zustehet / ge-
nießen / doch daß der frembde Kauffman in dem Sund vnd Belt wes-
gen seiner Güter, die Schwedische Freyheit vnverletzt / bescheid gebe /
vnd Richtigkeit mache.

11. Vnd damit vorberührter Schwedischer Unterthanen Schiffe
vnd Gütere in ihrer Reise / wieder ihren Willen oder zu ihrem Schaden
vnd Abgang / nicht auffgehalten oder versänmet werden mögen / So
hat man an Dennemärckischer seiten versprochen / in Helsingör vnd
Nyeburg dergleichen Anstalt zu machen / daß der Zöllner / oder welcher
dazu verordnet wird / sich alle Tage Vor vnd Nachmittag zu gewissen
Stunden auff der Zollbuden finden lassen / vnd alldar die Secpässe
oder Certificationen annehmen / auch alsofort ohne Verzug die Beweise in
dergleichen Form / wie vorhin beschrieben / aufffertigen vnd den Schif-
fern überantworten sol / damit also die Schwedischen Schiffe vnd Gü-
tere ohne alle fernere Hindernuß vnd Beschwerde ihren Cours fort-
setzen vnd in allem vnangefochten passiren mögen.

12. Begiebt es sich hiernächst / daß vorbesagte Ihre Königl. Mayst.
Orlogsschiffe / oder dero Unterthanen eigene oder gemietete Schiffe
durch Vngewitter oder andere Vngelegenheit getrieben / in Norwes-
gen oder andere Hafen in Dennemärck Sicherheit vnd Anfahrts
sicher / so sol ihnen solches ohne Zoll / Inquisition, oder einigerley Bes-
chwerung frey stehen / allein daß die Schwedischen Schiffer das An-
ckergeld / vnd was andern Freunden vnd frembden auffgelegt ist / oder
wird /

wird/bezahlen. Sonst aber wegen des Dolls vnd anderer Beschwerung auff die Güter/ oder mit einiger inquisition nicht molestiret werden. Ingleichen sollen auch selbige Schiffe der Freyheit vnd Gerechtigkeit genießen / daß sie zu ihrer reparation, oder zu der darauff befindlichen Leuten Erquickung / was sie von nöthen haben vnd bedürffen/ für die Billigkeit einkauffen mögen. Selbiger Gerechtigkeit sollen die Dänischen Schiffe in den Schwedischen / oder der darunter gelegenen Provinzien Hasen/ da die selbe entweder durch Sturm vnd Ungewitter/oder sonst umb ihre Erquickung zu suchen/ dahin gerahen/ hinf wiederumb zugenießen haben.

13. Wann es sich auch zuträgt/ daß Ihre Königl. Mayst. oder dero Successoren, die Könige in Schweden/ 2c. entweder in denen an der West-See gelegenen ihrer Freunde Ländern einig Kriegsvolck zu Pferd vnd zu Fuß werben lassen / vnd solches in der Ost-See bedürffen / oder auch einig Kriegsvolck auß Westers-Gothland in die Ost-See durch den Sund vnd Belt/ vnd wieder zurück zu führen/ suchen solten/ So ist veraccordiret vnd verabschiedet / daß Ihre Königl. Mayst. in Schweden/ vnd dero Successoren, solches solle frey stehen / sie darinn nicht auff keinerley weise behindert werden / jedoch daß man nicht mehr / als auff das höchste 1200. Mann / oder weniger / zugleich durchführe / vnd das man es zum wenigsten 3. Wochen vorhero / ehe es anlangt/ Ihrer Mayst. in Dennemarck 2c. vnd dero Successoren notificiret, damit alle Obmbräge benommen / vnd die Passage vngeshindert vnd vnperurbiret gelassen werden möge. Da aber sonst einige Officirer oder Schwedische mit ihren Pferden vnd anderm Reisezeug durch den Sund oder Belt schiffen möchten / das sol ihnen ohne einige notification frey vnd offen stehen.

14. Damit auch künfftig kein Mißverstand einreisen / oder zwischen diesen Reichen erwachsen möge / wann etwa beyder Reichen Schiffs-Flotten sich begegnen / oder ein Orlogsschiff dem andern begegnet / oder daß Schwedische Schiffe ex occasione in den Sund oder Belt kommen / vnd alldar Ihrer Mayst. in Dennemarck Schiffe oder Flotten für sich finden / oder diese an einige Örtter oder Hasen / da Schwedische Schiffe oder Flotten sich befinden / kommen möchten / So hat man sich hierüber auch derogestalt verglichen / daß / wann der einen Reichs-Flotte der andern in der Ost-oder West-See begegnet / oder in einigem Hasen kompt / sol die eine die andere freundlich empfangen / vnd beyde einander mit freundlicher Lösung begrüßen vnd

ehren / aber nichts darüber versuchen / oder einige justification, was für pretension auch einer oder ander über das Dominium Maris, oder den Hasen zu machen hat / oder vermag / anmühen ; Dasselbige sol auch / wenn ein oder 2. Schiffe einander begegnen / in acht genommen werden. Da aber eins oder 2. Schiffe einer ganzen Flotte begegnen / alsdann sol dasselbe oder beyde/ nebst der Lösung / das grosse Topsiegel so lang fallen / bis solches oder selbige die Flotte passiret / oder die Flotte in dem Hasen gesezet hat / vnd werden nicht weiter weder zu Einwickelung der flaggen / oder dergleichen gehalten / noch ihnen ein mehrers zugemühet. Auff den fall aber / daß mehr als 2. Schiffe einander folgen / vnd also eine Flotte machen / alsdann sol man sich beyderseits mit der Lösung vergnügen lassen / vnd keinem weder die fällung des Topsiegels / noch etwas anders angemühet werden.

15. Durch den Sund vnd Belt mögen eins / 2. 3. 4. oder zum höchsten 5. Orlogsschiffe in einer Flotte zugleich / ohne einige Ihr Mayst. zu Dennemarck oder dero Successoren vorher beschene notification, passiren / vnd wann sie in den Sund kommen / sollen sie / wie vorhin angeordnet ist / die Schwedische Lösung schiessen / vnd für der Festung Cronenburg / bis sie selbige vorbehey / das grosse Topsiegel fällen. Finden sie auch allda vor sich Ihr. Mayst. zu Dennemarck Schiffe oder Flotte / alsdann sey alles für eins gerechnet / vnd keiner zu einem mehrern verbunden. Viel weniger ist einige andere justification, noch Einwickelung oder Einziehung der flaggen anzumühen. Auff den fall aber Ihr Mayst. in Schweden 2c. oder dero Successoren mit mehr Schiffen vnd größer Flotte durch den Sund oder Belt auff einmahl zu gehen von nöthen haben möchten / so ist verabschiedet vnd verglichen / daß solches Ihr Mayst. zu Dennemarck vnd dero Successoren zum wenigsten 3. Wochen vorhero notificiret werde, damit der Flotte Ankunfft keine vngleiche Gedancken oder diffidentz verursachen möge. Vnd wann nun der selben Ankunfft notificiret ist / sol solches ohne alle Gegenrede von Dänischer / vnd ohne allen zufügenden Schaden von Schwedischer seiten vollnsühret vnd zu werck gestellet werden.

16. Was den Zoll bey dem Ruden / allwo Ihre Mayst. zu Dennemarck 2c. nun etliche Jahr hero dero Galleye ligen gehabt / vnd den Zoll haben einnehmen lassen / betrifft / selbigen haben Ihre Mayst. zu Dennemarck 2c. hiermit abgetreten vnd renunciret, sich dessen hinfünfftig nicht mehr anzunehmen / seiner zugenießen oder zugebrauchen / noch hiernächst auff einigerley weise einiger Gerechtigkeit sich alldar anzuwaffen.

17. Belangend den Zoll / welchen Ihre Mayst. zu Dennemarck nun ezliche Jahr hero von denen auff der Elbe nach vnd von Hamburg passirenden Schiffen vnd Gütern zur Glückstadt heben lassen / ist man deßfals so weit veraccordiret vnd verglichen / daß / weiln Ihre Mayst. zu Dennemarck zc. mit den Hamburgern über Beylegung der vorgewesenen Mißverstände vnd Abschaffung des Zolls jertzo in Handlung seyen / es in gemein dabey verbleibet / dafern sie sich vergleichen / vnd der Zoll abgeschaffet wird / Ihr Mayst. in Schweden zc. auff der Elbe traficquirende Vnterthanen dessen auch zugeniessen haben / Da aber über verhoffen mit den Hamburgern diese Zollstreitigkeit annoch eine Zeitlang *continuiren*, oder die Hamburger zu einigem Zoll sich solten verstehen können / so haben die Dänischen Commissarien im Nahmen Ihr. Königl. Mayst. zu Dennemarck zc. wie auch wegen des Herzogens von Hollstein / zugesagt vnd versprochen / daß alle Ihr. Kön. Mayst. Vnterthanen vnd Lands / Einwohner in Schweden / Finland / Ingermanland / Estland vnd Liffland / so auff der Elbe traficquiren / von allen Ihr. Mayst. zu Dennemarck zc. vnd des Herzogens von Hollstein / entweder in Festungen / oder auff Schiff / vnd Pramen befindlichen vnd hingelegten Bedienten vnangefochten : imgleichen von den Zolls vnd andern Beschwerden befreyet vnd ohnangefochten seyn / auch nicht zu Vorzeigung einigen Seepasses / viel weniger einer *Certification* oder zu anderer *justification* genötiget werden sollen.

18. Vnd weil in den vergangenen Zeiten vnd deren Verlauff befunden worden / daß die Freyheit vnd Gerechtigkeit / welche zum theil auß alter Gewonheit / zum theil vermittelt einiger zwischen den Reichern gemachten Verträge vnd Pakten, die Schwedische in Dennemarck vnd Norwegen / vnd die Dänische vnd die Nordische in Schweden / so wol wegen des Mutuelln Handels vnd Wandels / als der Zolls Freyheit genossen / zum offtern zwischen beyden Reichern Eader vnd Streit / wie auch Vnlust verursacht / vnd zu verschiedenen Mahlen des einen Reichs Herrn vnd Vnterthanen gegen des andern Freyheit vnd Einwohner auffgewiegelt haben / so daß auch die Freundschaft zwischen den Reichern mehrentheils auß dieser Ursach ihren anstoß bekommen / vnd fast keine Zusammenkunft zwischen der Reichern Commissarien gehalten zu seyn befunden wird / welche nicht dieses gravenamen mit sich auff die Bahn geführt / ohnangesehen / daß solche Freyheit wegen des gegenwertigen all gemeinen Wiltlauffs / viel weniger jertzo / als vorhin / vermag gehalten zu werden. Als ist auff bey-

den seiten für gut befunden / veraccordiret vnd vtrabschiedet / daß für die Dänische vnd Nordische in Schweden / vnd für die Schwedische in Dennemarck vnd Norwegen alle Zoll vnd Beschwerungs Freyheit sol auffgehoben vnd cassiret seyn : jedoch den Schwedischen die Durchfahrt vnd Zolls Freyheit in dem Sund vnd Belt / wie gesagt ist / vngekränckt. Ebenen müssen sol aller Schwedischer Kauffmans Lauff mit den Wahren über die Gränge in Dennemarck vnd Norwegen / vnd der Dänischen vnd Nordischen Kauffleute Lauff mit ihren Wahren über die Gränge in Schweden verbotten seyn / vnd solches so wol auff dem Lande / als in den Land / oder Ober / Städten. Wann auch hienächst einiger Schwedischer Kauffman in Dennemarck vnd Norwegen einigen Handel treiben wolte / sol er dessen in den an der See verordneten Stapel / Städten / wohin andere frembde vnd Freunde kommen mögen / Recht vnd Macht / wie auch selbiger Freyheit vnd Gerechtigkeit zu geniessen haben / deren andere frembde vnd Freunde / nach Dänischen Rechten vnd Statuten, auch der Städte Privilegien / vngekränckt / geniessen : Vnd wenn hienächst einiger Dänischer oder Nordischer Kauffman in Schweden / oder den darunter belegenen Provinzien / einigen Handel treiben wolte / sol er in den an der See verordneten Stapel / Städten / wohin andere frembde vnd Freunde kommen mögen / solches zu thun dasselbige Recht vnd Macht / wie auch selbiger Freyheit vnd Gerechtigkeit zu geniessen haben / so andere frembde vnd Freunde / nach Schwedischen Rechten vnd Statuten, auch der Städte Privilegien / vngekränckt geniessen / auff daß Ihre Königl. Mayst. in Schweden / vnd Ihre Königl. Mayst. zu Dennemarck zc. vngeturbiret / vnd der eine ohne des andern Einrede in seinem Reiche / vnd mit den seinigen nach Gelegenheit vnd eigener Wiltühr / disponiren vnd ordiniren möge.

19. Mit dem Lauff der Elbe zwischen Wessers Gothland vnd Bahaus / wie auch der Segelation nebst den Commercien auff der Elbe / sol es auff die Art vnd Weise / wie auch bey selbiger Gerechtigkeit vnd Freyheit / als es von altershero gewesen / verbleiben. Die Elbe habe ihren freyen / vngeturbirten vnd vngehinderten Lauff zu beyden Ausläuffen nach Gothenburg vnd Rungelle / vnd was zu dieser einigem *prejudicio* in der Elbe gebawet vnd nieder gesencket / solches ist auffzunehmen vnd wiederumb zu reinigen / insonderheit mag das jertzige / so bey Bahaus vmb die Elbe zu stopffen / eingesencket / von den jertzigen / so einige Hindernuß darab empfinden / wieder auffgebracht / vnd

und der Lauff so gut / Als er vor diesem gewesen / hinwiederumb gemä-
het werden / auch sollen die Schwedischen von den Dänischen und
Nordischen / und diese von den Schwedischen hierinnen nicht gehin-
dert / sondern vielmehr nach Billigkeit und der Gebühr befördert und
ihnen geholffen / wie nicht weniger dahin gesehen werden / daß die See-
gelation und Fahrt in der Elbe / nach und von Gothenburg / von aller-
hand Hindernuß / Belästigung und Beschwerung in alle wege / wie von al-
ters hero auff und abwärts befreyet seyn möge.

20. Es ist auch verglichen und verabschiedet / daß Ihre Königl.
Mayst. in Schweden / wie bishero / also auch hinfüro / dero Postver-
walter in Helsingör haben / in gleichen zwischen der Schwedischen
Gränze und Hamburg dero Posten / welche Ihre Königl. Mayst. und
dero Unterthanen / auch mehr andere Schreiben / so hier im Reiche hin
und wieder verschickt werden / tragen / ohne Hindernuß / Auffhaltung
und inquisition / lauffen lassen mögen. Gleicher massen sol auch Ihre
Mayst. zu Dännemarck frey stehen / dero Diener in Stockholm zu han-
deln / umb alldar dero und dero selben Unterthanen Geschäfte zu
verrichten.

21. Die Landgüter / welche die von der Ritterschafft / die Schwed-
ische in Dännemarck und Norwegen / und die Dänische und Nordis-
che in Schweden / vor dieser Fehde gehabt haben / und nun auff einer
und andern seiten confisciret seynd / selbige sollen den rechten Eigener
restituiret werden / und dieser solche nach jedwedern Reichs Rechts und
Statuten / auch den vorigen Verträgen / besitzen / derselben in allem unge-
hindert und unabgekürzt genieffen.

22. Und weiln der Krieg auff einer oder der andern seiten etliche
Confiscationes verursacht haben / oder sonst den Unterthanen in wech-
sendem Kriege einiger Schade zugestanden seyn mag: Als ist solches
alles zu beyden seiten beygelegt / auffgehoben und vergessen: Auch sol
alles / was auff der einen oder der andern seiten ist confisciret und be-
reits executiret / oder zum Abbruch und Schade genommen hat / wie es
ist / verbleiben / und von keinem Theil / oder dessen Unterthanen hie-
nechst einiger massen erwidert / noch die da schuldig gewesen / und auff
Ordre bezahlet / hienächst von ihren Creditoren darüber innsoder auff
serhalb Reichs besprochen oder molestiret werden.

23. Befindet sich aber auff heutigen dato etwas ungeexecutiret / es
sey zu der Confiscation verurtheilet oder nicht wie auch / was für Schulden
forderung des einen oder andern Reichs Unterthanen und Einwoh-
ner

ner beyder Cronen selbst / und als die Schwedischen bey Ihrer Mayst.
zu Dännemarck / und die Dänisch. und Nordischen bey Ihrer Mayst. zu
Schweden / für der Fehde außstehend gehabt / und gebühlicher massen
beweisen können / darzu sol ihnen ohne Verzögerung auffs fürderlichste
verholffen und Contentement verschafft werden.

24. Solte auch auff einer oder andern seiten / entweder in Schwes-
den. oder in Dännemarck / seithero der Fehde / einig Verheil in jemandes
prejudiz oder Nachtheil / es sey Schwedischen / in Dännemarck / os
der Dänischen und Nordischen in Schweden gefället und außgefert-
iget seyn / selbiges sol als vnaufgefertiget und ungefället geachtet
werden / und jedwedem frey stehen / sein Recht auffs newe zu suchen
und zu beweisen.

25. Nachdem Ihre Königl. Mayst. die Königin Christina in
Schweden 2c. sich in dieser Fehde etlicher Ihrer Königl. Mayst. zu
Dännemarck 2c. Festungen / Provinzien / Länder und Städten in Jü-
land / Schonen / Halland / Blecking / Bornholm / Holstein / Stormarn
und Sichmarschen / insonderheit aber und mit Nahmen Christians-
Prietz / Pinnenberg / Helsingenburg / Lands Cron / Laholm / Engels-
holm / Selffsburg / Hammerhusen / oder wie sie sonst Nahmen ha-
ben und genennet werden / durch die Waffen benächtiget haben / und
selbige jetzt jure belli besitzen: Als hat im Nahmen und von wegen der
Königl. Mayst. in Frankreich / wolbemelter deren Ambassadeur /
unsere Allergnädigste Königin Ihrer Mayst. in Dännemarck ersibes
rührte Provinzien / Festungen / Städte und Länder restituiren / wieder
überlassen und abretten wolten: Welche fleißige und offemählige
Vermahnung und Racht Ihre Königl. Mayst. so wol in Betrachtung
des mannigfaltigen Unglücks / so die continuation des Kriegs mit sich
führt / und welchem Sie lieber vorkommen wollen / als auch in Erwe-
gung / wie hoch nöthig es sey / daß durch diesen der Nordischen Reiche
Frieden und Freundschaft zu der nun eine lange Zeithero perturbir-
ten Christenheit Vereinigung und Ruhe / ein guter Eingang gemacht
werden möcht / bey sich haben gelten und statt finden lassen: Nicht wol-
lende / daß die grosse Begierde / affection und Verlangen / so beyde Ihre
Mayst. der König und dessen Frau Mutter / die Verwitte Königin /
Regentin in Frankreich / wegen Abhaffung der zwischen diesen Nor-
dischen Reichen entstandenen Streitigkeiten / Verwirrungen / Unlust
und Uelg / getragen und erwiesen / ohne frucht und frucht ablauffen
E solten:

folten; Bevorab nachdeme Ihre Mayst. zu Dennemarek von den Königl. Französischen Herrn Ambassadeuren (radiret und vermahnet) für sich und Ihre Successores / die Dänischen und Nordischen Könige und Cronen / zur Vergeltung und Satisfaction vorbemelter restituirten Provinzien / Festungen / Städte und Länder / Ihrer Königl. Mayst. und dero Successoren / den Schwedischen Königen und Cronen / Zempferland mit Herrndahlen / so sich auff der Schwedischen seiten des Fiölles (welches ist das grosse Gebürge / so Schweden und Norwegen scheidet) etwas belegen zu seyn befindet. Gothland mit Wisby / Stadt und Schloß / nebst darzu gehörigen Inseln und Scherren. Wie auch Oesel mit Arensburg / und darunter liegenden Inseln und Zubehörungen / sampt allen dazu belegenen Land und Leuten / Hoheit / Herrlichkeit / Geist- und Weltlichen Jurisdiction, Schatz / Zoll / Ingeld / Renten und Gerechtigkeiten / zu Lande und zu Wasser / gleich wie die Dänischen und Nordischen Könige / insonderheit Ihre Mayst. jetzregierender König / Christian der IV. selbige bisher genossen und besessen / abzutreten und abzutreten / bewilliget und bewilliget hat / und daß solche hinfüro Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren und der Cron Schweden zu ewigen unwiederprechlichen Eigenthumb verbleiben und folge leisten sollen / wie dieses alles die darüber absonderlich abgefassete / und von Ihrer Mayst. und den gesampren Reichs Råthen in Dennemarek vnterschriebene und versiegelte Cessions-Brieffe mit mehrern außweisen. Ausser dem haben Ihre Mayst. zu Dennemarek für sich / dero Successores und die Cron Dennemarek beliebter Pfandweis und zur Versicherung / daß alles / was in diesen Pækten wegen Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren und Vnterthanen in Schweden / Finland / Ingermanland / Ehsland und Liefland / Commercien und Seglations-Freyheit durch den Sund und Belt / vorerzehlter massen verabschiedet worden / recht gehalten und nachgelebet werden sol / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren und dero Cron Schweden die negstfolgende Dreissig Jahr ganz Halland mit dessen Festungen / Laholm / Helmstadt und Warburg / wie auch die darinnen und darunter gelegene Städte und flecken / Laholm / Helmstadt / Falkenberg / Warburg und Königslascka / sampt dem nach dem alten Rechten Gränzen und Landzeichen / darunter belegenen Land und Lehen / mit dergleichen Condition abzutreten und abzutreten / daß Ihre Mayst. und dero Successoren und die Cron Schweden erstgedenckte Provincie Halland mit ihren Festungen / Städten und Lehen /

sampt allen Recht und Gerechtigkeiten / Renten / Zoll / ordinarie und extraordinarie Ingeldern / Hoheit / Herrlichkeit / Geist- und Weltlicher Jurisdiction, nebst allen andern Nutzbarkeiten / an Inseln / Wasser / Båsen und Strömen / wie auch Land- und Leuten / nichts / wie es Nahmen hat / oder haben kan / außgenommen / sondern allerdings / wie die Könige in Dennemarek / und sonderlich Ihre Mayst. jetzregierender König / Christian der IV. selbige genossen und besessen haben / besitzen und geniessen / und alle deren Einwohner auffm Lande und in Städten / Geist- und Weltliche / Adel und Unadel / so alldar wohnhaft / verbleiben / allein Ihrer Königl. Mayst. und dero Successoren / den Schwedischen Königen und Cronen / in vorberührten 30. Jahren / und biß sie ordentlich und nach Inhalt dieses Vertrags wieder zu rück geliefert werden / mit Eyd und Pflichten zur Huldigung / Treu / Gehorsam und Diensten verobligiret seyn sollen: Wie solches der außgefertigte von Ihrer Königl. Mayst. zu Dennemarek und den gesampren Reichs Råthen vnterschriebene und versiegelte Pfands- und Versicherung-Brieff weiter besaget und erkläret. Und ist bey dieser Versicherung dieses insonderheit verabschiedet und versprochen / daß wann die 30. Jahr verlossen / und Halland restituiret werden solle / alsdann Ihre Königl. Mayst. dero Successoren und der Cron Schweden / von Ihrer Mayst. dero Successoren und der Cron Dennemarek / ehe und bevor Halland zu restituiren / entweder dasselbige / oder an dessen stelle ein anders / so gleich gut / und womit Ihre Königl. Mayst. dero Successoren / und die Cron Schweden sich eben so wol versichert und vergnüget befinden / gegeben werden solle.

26. Hingegen haben auff Ihrer Königl. Mayst. vnser allergnädigsten Königin Ordre und Befehl / wir auß vorerzehlten Ursachen in Krafft dieses Vertrags / alle das Jus und die Gerechtigkeiten / so Ihre Königl. Mayst. zu den Festungen / Schantzen / Provinzien / Städten und Territorijs, welche Ihrer Königl. Mayst. in dieser fehde vermittels Göttlichem Beystandes / und durch Kriegsmacht erobert / und hier nicht per expressum außgenommen seyn / jure belli haben können / abgestanden / und selbige Ihrer Königl. Mayst. und der Cron Dennemarek wiederumb abgetreten und überliefert / nemlichen dersgestalt / daß Fädland nebst den fürstenthümern Schl. Fwig / Hollstein / Stormarn und Dithmarschen / so viel davon in Ihrer Königl. Mayst. Händen befindlich / insonderheit die Festung Christian-Priess / wie auch Pinneberg mit der Schanze bey Newstadt / sampt mehr anderen

in vorgedachten Fürstenthümben eingenommenen vnd besetzten Schanzen / Festungen oder Adlichen Häusern / Item Helsingburg vnd Lands Cron / Sieburg / nebst ein theil festen Adlichen Häusern in Schonen vnd Blecking / wie auch Bornholm sampt darauff liegendem Hause Hammershausen / mit all den Städten / Amptern / Landgütern / so in Züdland / den Fürstenthümben Schleswig / Holfstein / Stormarn vnd Dithmarschen / Schonen vnd Bornholm / oder zu erwehnten Festungen gehörigen / abgetreten werden / vnd sollen selbige jedoch nur die bloße Festungen / nebst den Landgütern / vnd anders nichts / hernacher / wann sie nach Inhalt dieses Friedens Vertrags wieder gelieffert seyn / Ihrer Mayst. vnd der Cron Dennemarck in alle wege vngehendert / folge leisten.

27. So haben auch im Nahmen vnd von wegen Ihrer Königl. Mayst. zu Schweden / Ihrer Mayst. zu Dennemarck / dero Successoren vnd der Cron Dennemarck / Wie zugesaget vnd versprochen / daß mitlerweil Halland in Krafft dieses Vertrags / zur Versicherung vnter Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden verbleibet / Ihr Königl. Mayst. alle diejenigen / so in Halland wonhaft seyn / Adel vnd Vnadel / Geist vnd Weltliche / Bürger vnd Bauern / bey denselben alten Privilegien / Freyheiten / Dänischen Rechten vnd Gerechtigkeiten / auch die Kirchen Ordnung vngeturbiert / vnd einen jedwedern bey dem seinigen verbleiben lassen / regieren vnd beschützen / auch dieselben nicht weniger / wie vorhin / also auch hinfort mächtig seyn lassen wollen / das ihrige zu besitzen / zu behalten / zu verkauffen / oder zu veralieniren / wie auch nach belieben sich anders wohin zu begeben / oder zu verbleiben. Insonderheit ist denen von Adel / welche beyde in Halland vnd anderswo in Dennemarck Güter haben / vnd lieber in Dennemarck verbleiben wollen / bewilliget / daß sie nichts desto weniger ihre Güter in Halland vngeturbiert genießen / selbige besuchen / besichtigen / vnd darüber nach ihrem guten Willen vnd Recht disponiren mögen / jedoch dergestalt / daß Ihr Königl. Mayst. vnd der Cron Schweden darinn das Recht / die Gerechtigkeiten / der Gehorsam vnd Dienst / so sie vor diesem den Dänischen Königen vnd der Cron Dennemarck schuldig gewesen / geleistet werde. Folgende / daß die von Adel / welche keine andere Güter / als in Halland haben / oder sich in Halland auff ihren Gütern mehrentheils vnd allezeit auffhalten wollen / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden / gleich wie sie vor diesem den Dänischen Königen zu thun schuldig

gewesen / den Huldigungs Eyd zu leisten / vnd sich zum Gehorsam / Crew vnd Dienst zu verobligiren / gehalten seyn sollen. Alle andere in Halland wohnende Priester / Bürger vnd Bauern verbleiben / wie vorhin gesagt ist / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden in obberühreten 30. Jahren / vnd bis die restitution ordentlicher Weise geschehen / allein verobligirt / vnd alle Präbste vnd Priester gehorchen dem Bischoff oder Superintendenten vnd Consistorio / so Ihre Königl. Mayst. ihnen zu ordnen werden. Sonst ist auch im Nahmen vnd von wegen Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden zugesaget vnd versprochen / daß die Festungen in währender Zeit nach aller Möglichkeit bey Macht vnd eff. gehalten / vnd wann die 30. Jahr verlossen / vnd Ihrer Königl. Mayst. zu Dennemarck / dero Successoren vnd der Cron Dennemarck / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden / mit gleicher guten vnd satzamer Versicherung comeniret / vnd vergewisset haben / alsdann selbige Provincie Halland mit vorbenandten flecken / festungen / Landgütern vnd andern Zubehör Ihrer Königl. Mayst. zu Dennemarck vnd dero Nachfolgern / mit guter Richtigkeit restituirt / vnd wieder überlieffert werden solle. Wie solches Ihr Königl. Mayst. Reversalen alles mit mehreren nach sich führen.

28. Vnd damit alles desto richtiger vnd gewisser auff einer oder anderer Seiten zu gehen / vnd kein Mißverstand wegen der Verwechslung / Restitution vnd Einräumung erwachsen möge : Als haben Wir uns mit den Dänischen Commissarien dergestalt darüber vereinigt / daß / nachdem die Ratificationes auff beyden Seiten verwechselt vnd ausgelieffert seyn / alsdann den 13. Tag des Monats Septembris in Ihrer Königl. Mayst. zu Schweden / auch dero Gevollmächtigten Hände Helmstadt vnd Warburg eingeräumt vnd überlieffert / vnd auff selbigen Tag zu Ihrer Mayst. in Dennemarck Gevollmächtigten Händen Lands Cron vnd Helsingburg restituirt / auch darauff also bald die Schwedische Armee vnd Kriegsvolck von allen anderen besetzten Häusern / Schanzen vnd Plätzen in Schonen vnd Blecking / wie auch auß allen Ländern / so die Dänische behalten / über die Gränze in Schonen vnd Halland abgeföhret / vnd solches mit der wenigsten Oberlast / als zu geschehen möglich / vnd dergestalt verichtert werden sol / daß erwehnte feste Plätze in Schonen vnd Blecking innerhalb den 23. Septembris zu rück gelieffert / vnd Ihrer Königl. Mayst.

Mayst. zu Dännemarc 2c. Bevollmächtigten / sampt denen von Adel eingekümet / wie auch alle Schwedische Armeen über die Schwedische Gränzen abgeföhret seyn sollen. Jedoch ist dieses vorbehalten / dafern einige Krancke vnd vntüchtige Soldaten / oder andere / so nicht marchiren können / oder auch einige einzle Diener / wegen dergleichen Dinge / so nicht alsofort abzuführen stehen / zu rück gelassen werden / daß dieselbe für die Billigkeit bis zu ihrer Gesundheit accommodiret werden / vnd die andern / bis das hinderlassene abgeföhret wird / verbleiben mögen.

So bald Helmstadt vnd Warburg in Ihrer Königl. Mayst. zu Schweden 2c. Bevollmächtigten Hände eingerümet vnd überlieffert / sol Ihrer Königl. Mayst. General Feldmarschall in Schonen / dero Commendanten vnd Obristen über die in Jütdland vnd Hollstein liegende Armeesolches alsobald durch einen expressen Bortzen vnd Schreiben notificiren / mit Ordre / alsbald auß Jütdland / Schleswig vnd Hollstein / Stormarn / Dithmarschen vnd Pinneberg / mit allen Ihrer Königl. Mayst. zustehenden / vnd an denen Enden befindlichen Kriegesvölkern / sich mit der geringsten Beschwerung / als geschehen kan / zu erheben vnd zu marchiren / jedoch daß die festen Plätze vnd Festungen bis zu dem rechten vnd hiernach beschriebenen Abführungs Tag conserviret vnd erhalten werden mögen.

Auff den 31. Tag des Octobris sollen Ihrer Königl. Mayst. zu Dännemarc 2c. Befelchshabere vnd Völcker in Jempterland vnd Herrndahlen / so viel / als von den Herrndahlern auff der Schwedischen Seiten des Fiolles belegen / quitiren / vnd selbige mit den Schanzen / so alldar auffgebawet seyn können / Ihrer Königl. Mayst. zu Schweden Bevollmächtigten überantwortet vnd eingerümet / desgleichen Oesel / Arnsburg / zusamt Gothland mit Wisby / Schloß vnd Städte / (jedoch die bloße Festungen alleine) wie auch alle andere darunter gehörige Insulen Scheeren / Schanzen / nebst Land vnd Leuten / Ihrer Königl. Mayst. in Schweden Bevollmächtigten angewiesen vnd eingerümet werden. Vnd ist dieses dabey abgeredt vnd verabschiedet / daß / weiln Gothland vnd Oesel Insulen / welche in der offenbahren See belegen seyn / vnd man also wegen Gewitter vnd Wind sich nicht so eigentlich vnd auff Tag vnd Stunde zu versichern vermag / auff Dänischer Seiten derohalben versprochen vnd zugesaget worden / daß dafern Ihrer Königl. Mayst. zu Schweden 2c. Bevollmächtige vnd Völcker ein 2. oder 3. Wochen / vor gesetztem Tage anlangen solten /

solche alsdann daselbst auffm Lande so lange vnd bis der rechte zu der Einräumung verordnete Tag heran nahet / vnd nach inhalt dieses Vertrags ihnen die Festungen Wisby vnd Arnsburg einzuräumen / vnd die Länder mit den Städten anzuweisen vnd auffzutragen seyn können / accommodiret werden sollen : Oder da dieselbe durch Ungewitter vnd Wind verhindert / etliche Tage hernach anlangten / sol solches die Oberantwortung vnd Einräumung der Festungen vnd Länder / Gothland vnd Oesel nicht verhindern / oder derselben einig Nachtheil verursachen / vnd also die Execution der Einräumung nicht wegniger / als were der Tag recht observiret vnd in acht genommen worden / ins Werck gestellt werden. Vorgegen auch versprochen vnd zugesaget / daß selbigen Tag den 31. Octobris Ihrer Königl. Mayst. zu Dännemarc Bevollmächtigten Bornholm vnd Hammershusen / mit darzu gehörigen Land / vnd Leuten / nebst Christian Prietz vnd Pinneberg überlieffert / so wol auch auß der Schanzen bey Viostadt alle Völcker abgeföhret / vnd da ein mehrers oder etwas anders in den Fürstenthümern Schleswig / Hollstein / Stormarn vnd Dithmarschen erobert vnd eingenommen zu seyn befunden werden solte solches ingesamt wiederumb quitiret / vnd den jenigen / so es vor diesem zugehörret hat / hinwieder eingerümet / auch die Völcker mit so geringer Beschwerung des Landes / als möglich ist / ordentlich vnd wol herauff geföhret werden sollen. Wie dann auch / da Ihr Königl. Mayst. zu Dännemarc 2c. Bevollmächtige vnd Völcker vor oder nach dem zu der Einräumung angeetzten Tage zu Bornholm ankommen solten / selbige gleicher massen / da sie zu frühe anlangen / auff dem Lande bis zu rechter Zeit accommodiret werden / vnd deren spätere Ankunfft der Verliefferung des Hauses vnd Landes / gleich wie es zuvor wegen Gothland vnd Oesel gemeldet worden / nicht prejudiciren solle / vnd sol nach diesem Tage Jempterland sampt Herrndahlen / Gothland vnd Oesel / nebst allen ihren Häusern / Festungen / Territorijs vnd Gerechtigkeiten / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden / zu ewigwährendem Eigenthumb zugehören / vnd Halsland sampt den Festungen Labholm / Helmstadt vnd Warburg / wie auch deren Lehn an Städten vnd Landvolck / Vnterthanen vnd Gerechtigkeiten / Ihrer Königl. Mayst. dero Successoren vnd der Cron Schweden / Pfandsweise vnd zur Versicherung auff vorherührte Conditionen 30 Jahr lang folge leisten / vnd dagegen alle die übrigen jetzt restituirte Festungen / Länder vnd Städte in Jütdland / Hollstein / Schonen

Schonem und Bornholm / auch da etwas in Norwegen erobert seyn
könnte / Ihrer Königl. Mayst. zu Dännemarck / Dero Successoren und
der Cron in alle wege vngehendert und vnwidersprechlich zu stehen
und was etwa Ihrer Königl. Mayst. in Schweden / oder Dero Befehlshabere auß
vorbesagten Festungen / oder Ihrer Mayst. zu Dännemarck und dero Befehlshabere
auff an den eingeräumeten und angewiesenen Festungen in Halland /
Gothland und Oesel / an Silber / Ammunition / Mobilien und andern Vorrath
(nachdemmal nichts mehr / als die bloße Festungen zu lieffern) alsbald nicht wege
zu schaffen vermögen / der eine Theil von dem andern in Abholung
dessen / so zu rück geblieben / nicht behindert / sondern ihm vielmehr dar
inn der Mäglichteit und Gebühr nach geholffen / und an Hand gegang
gen werden solle.

29. Dieses ist auch dabeneben abgeredet / daß / wann Ihrer Königl.
Mayst. zu Schweden Bevollmächtigten die Festungen und Lande eingeräumt
werden / alsdann zugleich / was für Nachricht wegen Gelegenheit der Güter /
Renten und Zingelder / wie auch der Gränzen und Scheidzeichen halber /
sampt was die Justitie angehet / bey der Hand gefunden wird / solches /
es sey an Schrifften / Landbüchern und dergleichen Unterrichtungen /
zugleich überantwortet / und daß hernach mit dem förderlichsten
auff beyden Seiten 2. oder 3. gewisse Männer / bevollmächtigt werden /
welche alle Gränzen / Scheidzeichen und Streit zwischen den
abgetretenen und eingeräumeten / und den negelegen behaltene
Provincien / besichtigen / vnterscheiden und justifizieren / damit
also allem Hader und Mißverstand desto bequemer vorzukommen
seyn / und jedweder das / worzu er mit Recht befüget / genieß
sen möge.

30. Was für Schiffe / Geschütze / Munition und dergleichen Dinge
mehr / sie seyn auff den Festungen / im Felde / zur See / oder anderwo
befindlich / in Zeit dieser Fehde erobert worden / selbige sollen dem
Herrn / welcher solche erobert / zugchören / und nimmermehr hernach
wieder gefordert werden.

31. Alle Gefangene / in was Statu / oder wo sie auch seyn / sollen ohne
etnige Ranzon wieder loß gegeben werden / auch nicht schuldig seyn /
ihre Kost zu bezahlen.

32. Der Stratinische FriedensVertrag / so Anno 1570. wie auch
der Schwedische FriedensVertrag / so Anno 1613. zwischen diesen
löblichen Königreichen auffgerichtet / sollen in ihrem esse und vigore
wie

wie dieselbe gewesen / ehe diese Fehde ihren Anfang genommen / alles
dings ungefränckt verbleiben / und denselben durch diese Friedens
Notull / außgenommen die Articul / welche in gegenwärtigem Friedens
Vertrag veraccordiret / und *speciatim* verabschiedet seyn / nichts abge
hen und derogiren.

33. Alle Ihre Königl. Mayst. zu Schweden Diener und Vnter
thanen sollen durch Dännemarck / auch Norwegen / und die darunter
gelegene Provincien zu Wasser und Lande frey und vngehendert wans
dern und reisen mügen. Gleicher gestalt sol Ihre Mayst. zu Dänne
marck Dienern und Vnterthanen frey und offen stehen / durch Schwes
den und die darunter gelegene Provincien zu Wasser und Lande zu
reisen und zu wandern.

34. Alldieweiln auch die Pommerischen Städte und Wismar in
Mehlenburg wegen der inhabenden Schwedischen Guarnisonen mit
dem Toll im Sunde andern Nationen gleich gemacht / und folgendes
mit dem zwischen diesen Nordischen Reichen entstandenem Briege ein
gesflochten seyn. Als ist auch derselben Sache und Interesse zwischen vns
allhier abgehandelt / verglichen und verabschiedet / und von den Däni
schen Commissarien im Nahmen und von wegen Ihrer Mayst. Dero
Successoren und der Cron Dännemarck versprochen und zugesaget
worden / daß alle Bürger und Einwohner in allen Pommerischen
Städten / sampt der Stadt Wismar in Mehlenburg / nach diesem in
der Seglacion / Handlung und Commercien den Odenseeischen Vertrag
und Abschied / so den 25. Julij Anno 1560. auffgerichtet / vollkommlich
genießen und behalten : Auch also alle Pommerische Städte nebst
Wismar in Mehlenburg in diesem der beyden Reiche Vertrag begriff
sen und eingeschlossen seyn und bleiben sollen.

35. Nachdem nun alle die Irungen / Zwist und Streitigkeiten /
welche Ihre Königl. Mayst. und die Reiche Schweden und Dänne
marck zu der nunmehr überstandenen und wolgeendigten Fehde und
Orlog veranlasset haben / derogestalt / wie vorhin erzehlet / gültlich bey
gelegt und vertragen seyn : Als ist auch hiemit abgeredet / verabschiedet
und beschlossen / daß alle Mißverstände / Wiederwill / Unlust / Zwies
tracht / Vneinigkeitt / Feindschafft / Brieg und Fehde / so bishero zwis
schen Ihren Mayst. Mayst. und den Reichen / sampt derselben Die
nern / Vnterthanen / Freunden und Adherenten gewesen ist / wie auch /
was für Schaden / Vngelegenheit und Abgang ein oder dem andern
Theile zugefüget und geschehen / geendiget / auffgehoben / vergessen /
und

vnd nimmer davon weiter gedacht oder geandert werden sol/ vnd ist das
gegen/ vnd an dessen statt ein sicher/ beständig/ vnd unwiederrufflicher
Fried/ Freundschaft/ Vertrauen vnd gute Nachbarschaft bewilliget/
gestiftet / auffgerichtet vnd bekräftiget / also vnd dergestalt / daß der
eine Herr dem andern mit aller Freundschaft gewogen vnd zugerhan
seyn/ dessen Nutzen vnd Frommen mit Worten vnd Wercken/ gleich als
sein Eigen/ suchen vnd erhalten/ befördern vnd verthädigen/ auch was
etwa des andern Person / Regierung / Reich/ Land/ vnd Vnterthanen
zu nahe vnd Schaden seyn möchte / solches abwenden/ vnd nach Mög-
lichkeit verhindern sol.

36. Alle Schlösser / Häuser / Sitze oder andere Landgüter / so
entweder Ihrer Königl. Mayst. zu Dennemarck selbst/ oder jemanden
Ihrer Mayst. Vnterthanen / Officirern oder Bedienten zugehören/
vnd in Dennemarck / Hollstein / Schleswig / Mecklenburg / Rügen/
Stift Bremen vnd anderwärts gelegen seyn/ vnd in diesem Krieg er-
cupiret/ erobert oder weg gegeben worden/ sollen dem rechten Eigener
ohne einige weitere pretension oder Beschwerung wieder übergeben
werden.

37. Dieser gegenwärtige zwischen dero beyderseits Mayst. Mayst.
in Schweden vnd Dennemarck / wie auch den beyden löblichen Nor-
dischen Reichen/ Schweden vnd Dennemarck zc. wohl auffgerichteter
vnd geschlossener Friede nun sol mit Königlichen Brieffen vnd Paten-
ten innerhalb sechs Wochen à Dato den Vnterthanen auff beyden Sei-
ten / insonderheit auff den Gränzen / kund gethan werden / damit sie
sich aller Feindseligkeit enthalten/ vnd hernechst einander in allewege/
als gute Freunde vnd Nachbahren tractiren mögen. So sol auch von
hierauff durch vns beyderseits Commissarien an Ihr Mayst. Mayst.
vnserern allergnädigsten Könige verordnete Feldherren vnd General-
Officirer / wie auch an den Ammiral zur See / vnd bey den Armaden/
alsobald geschrieben vnd verordnet werden / mit all Feindlicher Thät-
ligkeit einzustellen / vnd dafern nach diesem Dato / vnd ehe der Fried-
kund würde / ein Theil dem andern einig Haus / Festung / Stadt /
Schiff / Stücke / Land / oder etwas anders abhändig machen möchte /
sol solches alsofort / so bald der Friede notificiret worden / ohne einige
Wiedergeltung restituirt werden.

38. Nachdem Herzogen Friederichs / Erzbischoffens zu Bre-
men fürstl. Gn. auch in diesem Krieg mit eingewickelt seyn / vnd vnter
mittelft Ihrer Königl. Mayst. in Schweden Waffen / so wol das

Erzbischoffs Stift Bremen / als auch Stift Vehrden darüber occupiret vnd
eingenommen worden / vnd die Zeit jezo nicht weiter zulassen wil/ daß
S. fürstl. Gn. restitution allhier abgehandelt vnd beschlossen werden
kan; Als ist auff der Herrn Königl. Französischen Ambassadeurs vors-
sichtigen Rath vnd fleissiges Antreiben / den Frieden ohne längern
Vffschub zuschließen / vnd diesen blutigen Krieg auß solcher Ursache
nicht länger zu continuiren / für gut angesehen vnd beliebt / daß selbige
dem Erzbischoffs Stift Bremen vnd Stift Vehrden angehende Sache bey
Ihrer Königl. Mayst. in Schweden selbst tractiret / gehandelt vnd be-
schlossen werden sol. So ist auch dabenebenst geschlossen vnd verabs-
cheidet / daß S. fürstl. Gn. der Erzbischoff nebst allen dero Offi-
cirern vnd Dienern in dieser Pacification solln eingeschlossen vnd be-
griffen seyn / auch selbige ihre Landgüter wieder bekommen / genieffen
vnd behalten. Alle Gefangene ohne Ranzon los gegeben / vnd wes-
sen vorbesagter Erzbischoff vnd Stifter restitution bey Ihrer Königl. Mayst.
in Schweden / wie angedeutet ist / weiter tractiret werden; Gestalt
wir dann auch solches bey Ihrer Königl. Mayst. vnser allergnädigsten
Königin zu recommendiren vnd zu befördern allhier versprochen vnd zu-
gesagt haben.

39. Was in dem Fürstenthum Schleswig / Hollstein / von des zu
Gottorp residirenden Herzog Friederichs fürstl. Gn. Landen / Städte
ten/ Schlössern / Schanzen/ Flecken vnd Häusern die Zeit über dieses
Krieges auff ein vnd ander Seiten eingenommen vnd erobert / sol
Ihrer fürstl. Gn. mit allem Zugehör/ wie man es gefunden/ auch dero
fürstl. Land / Leute / Hoheit / Gerechtigkeit vnd Regalien vorbehal-
ten/ vnangefochten/ vnd in allewege ungekränckt wiederumb restituirt
werden / vnd da auff Ihre fürstl. Gn. oder dero Bediente vnd Vnter-
thanen in dieser Fehde von einem oder andern Theile einige vngleiche
Gedanken etwa geworffen / oder in der Fehde von jemand etwas so da-
fönte vnd möchte anders / als wol angedeutet werden / oder einigen
Missfallen verursachet haben / vorgelauffen / das sol hiemit gänzlich
auffgehoben / vergessen vnd ausgeloschen seyn / nimmermehr gedacht /
oder zu jemandes Nachtheil vnd Beschwer geahnet werden / vnd also
S. fürstl. Gn. Herzog Friederich zu Hollstein / Gottorff nebst dessen
Land/ Hoheit vnd Gerechtigkeit / Rächten / Dienern vnd Vnterthanen
in diesem Vertrag eingeschlossen vnd begriffen seyn / auch dessen vollen
Ermächtlich zugenieffen haben.

40. Gleichert gestalt sollen die beyden Graffen Anthon Cürns
S ij thre

ther vnd Christian Graffen zu Oldenburg vnd Delmenhorst / Herren zu Jhepern vnd Bniephausen / für sich vnd ihre Erben dieser Pacification vollkämlich zugenießen haben / vnd da etwas / so entweder ihnen oder ihren Dienern vnd Vnterthanen anders / als wohl außgedeutet worden könnte / vorgelaußen / solches sol hiemit beygelegt vnd gänzlich auffgehoben seyn.

41. In diesem Friedens-Vertrage ist auch bewilliget / daß darinnen alle zu dem Hånsischen Bund gehörige Städte sollen begriffen vnd eingeschlossen seyn / vnd ihrer freyen vngehinderten Commercien in diesen beyden Königreichen zu Wasser vnd Lande genießen / auch die Observanz der zwischen den Reichen vnd Hånses-Städten gewesenen alten Pacten vnd Verträgen / biß zu anderer besserer Zeit reserviret werden / vnd keinem weder Stadt-Bürger oder Vnterthanen / wegen einiger action in diesem Kriege etwas wiederiges wiederfahren.

42. So sol auch in specie die Stadt Danzig mit eingeschlossen vnd begriffen seyn / vnd gleicher massen ihre freye Commercien in beyden Reichen / zu Wasser vnd Lande / wie zuvor / gebrauchen / vnd da in diesem Kriege sich etwas begeben / so den einen oder andern Theil verärgert haben kan / dasselbe nicht weniger beygelegt vnd vergessen seyn.

43. Alle die / so einige richtige Schulden in Schweden / entweder bey Ihrer Königl. Mayst. vnser allergnädigsten Königin / oder einem andern / so nicht allbereits confisciret vnd nach Inhalt des 23. Articuls casiret seyn / wie auch diejenige / so auff Gothland / Oesel / in Zempierland / Herendahlen oder Halland einige richtige Schulden fordern haben / sollen nach rechtmässigem Beweis gebühlich contentiret / vnd mit Recht befördert werden. Gleicher gestalt sollen auch des Königreichs Schweden / vnd der daranter gelegenen Provinzien Einwohner so wol / als die / so in Gothland / Oesel / Zempierland / Herendahlen vnd Halland wohnen / macht haben / ihre rechtmässige Schulden / vnd was ihnen mit Recht zugehöret / entweder bey Ihrer Königl. Mayst. in Dennemarck Selbst / oder bey andern einzufordern / vnd was nicht / wie zuvor gesagt / aufgehoben ist / sol man ihnen bezahlen / sie vergnügen / vnd zu deme / was billig vnd rechtmässig / mit Recht befördern.

44. Damit nun all dieses obbeschriebene in Worten vnd dem Verstande / wie gemeldet worden / vnd hier verabschiedet vnd beschlossen ist / auff beyden Seiten fest / getrewlich / aufrichtig vnd wol / nun vnd ins künfftig / gehalten / vnd ihm nachgelebet werden müge / So ist auch

beliebet / versprochen vnd zugesaget / daß diese vnser gülich auffgerichtete Pacten vnd Verträge / von beyder Reiche Königen / der Königin Christina in Schweden / vnd dem Könige Christian dem Vierten in Dennemarck / mit eigener Hand vnd Secret confirmiret vnd befestiget / auch zu mehrer Versicherung von beyder Reiche Råhten vnterschrieben / vnd mit deren Insiegel bestetiget werden sollen.

45. Vnd nachdeme höchstgedachte Ihre Königl. Mayst. der Christlichste König / vnd dessen vielgeliebte Frau Mutter Ihre Mayst. die Königin / Regentin in Franckreich / die Mühe auff sich genommen / vnd wegen des Friedens vnd Wolstandes dieser Nordischen Reiche sorgfältig gewesen / auch vermittelst Ihrer Interposition vnd angewandten embsigen Svasion es zu jetzigem Stande gebracht haben: Als ist auch auff beyden Seiten für billich / vnd zu desto mehrer Festhaltung vnd Bekräftigung eines zwischen denen Mayst. Mayst. vnd beyden Reichen Schweden vnd Dennemarck / auffgerichteten / beständigen vnd ståtwehrenden Friedens vnd Freundschaft für gut befunden / daß höchstgemelte Ihre Mayst. Mayst. der König / vnd in dessen Nahmen die Königin Regentin in Franckreich / von beyden Parten mit ansehnlichen Legationen besuchet / vnd vmb ihre gute affection vnd Vorsorge über das / so allhie gemacht worden / durch Königl. Secret vnd Hand vmb der Pacten Bestätigung zu bezeugen / gebühlich vermocht vnd persuadiret werden sollen / damit jedweder zu mehrer Versicherung davon ein eigen Exemplar haben könne.

46. So ist auch versprochen vnd verabschiedet / daß auff jeglicher Seiten einer von den Reichs-Råhten vnd ein Secretarius sich gegen den 13. Septembris auff den Grånzen bey Marckarydh begegnen sollen / mit sich habende dieser vorerzehnten Pacten ratification mit beyder Reiche Hand vnd Siegel / nach der form / als hier abgeredet ist / befestiget vnd bekräftiget. Ingleichen sollen die Dånische Commissarien die Reversalen wegen der Versicherung / alles nach der Abrede vnd gebühlich vollzogen / mit sich haben / solche gegen einander verwechseln / vnd zu Bekräftigung vnd Festhaltung des Friedens nach Billigkeit vnd altem Gebrauch einer dem andern außantworten.

Su desto mehrer Gewisheit vnd stärkerer Versicherung / daß dieses dergestalt von vns / als vor erwehnet / in allen Puncten gemacht / abgeredet / verabschiedet vnd beschlossen ist / vnd an Seiten Ihrer Königl. Mayst. vnser allergnädigsten Königin vnd der Cron Schwedens getrewlich / fest vnd unwiederrufflich gehalten / gehandhabet vnd nachgelebet /

gelebet / auch darüber die Ratification gegen vorgemelten Tag zur Stelle
geschaffet vnd überantwortet werden sol: So haben wir dieses mit
eigenen Händen unterschrieben / vnd unsere Signeten wissentlich
darunter setzen lassen / dabeneben an Ihrer Mayst. Mayst. in Franck
reich wolberührten Herrn Ambassadeuren vnd Mediatoren in diesen Fried
dens Tractaten begehrende / daß zu mehrer Befestigung vnd kräfti
gigem Gezeugnüs Er dieses nebenst vns unterschreiben vnd versies
geln wolle. Adum Brömsbroo auff der Gränze den 13. Augusti
Anno 1645.

Diese vorbeschriebene Paktten vnd Friedens Vertrag haben Wir
vns lassen vorlesen / vnd dieselbige nach ihrem Verstande in Wort
ten vnd Articulen / wie sie lauten vnd vorher verzeichnet stehen / vnserer
Ordre vnd Instruction in allen Dingen gemäß befunden / dabero Wir
auch selbigen beygestimmt / sie bewilligt / bekräftiget vnd beständig
lich vollzogen haben: Auch solche hiermit nachmahln vor Vns / vnserer
Nachkommen / Successores vnd die Cron Schweden / genehm halten /
bewilligen / bekräftigen vnd beständiglich vollziehen / in allen Puncten
/ wie solches besser massen geschehen kan vnd mag. Geloben dem
nach vnd versprechen bey vnserer Königlichen Treu vnd Glauben /
daß dieses von Vns / vnsern Nachkommen vnd Successoren / wie im
gleichen von all vnsern Rächten / Befehlshabern / Dienern vnd Unt
erthanen / treulich / fest vnd unwiederrufflich zu ewigen Zeiten sol ge
halten vnd ihm nachgelebet werden: Vnd haben Wir dies zu mehrer
gewisser Versicherung / festhaltung vnd Bekräftigung mit eigener
Hand unterschrieben vnd Unser Königlich Secret hierunter hangen
lassen.

So haben Wir auch zu mehrer Versicherung vnserer hier nach ein
ander folgende liebe Reichs Rächte / so viel deren bey dieser Zeit ha
ben können zusammen kommen / als da seyn; Herr Peter Brahe /
Graffe zu Wisingsburg / Freyherr zu Rydholm vnd Lindholm /
Reichs Drozet / Præsident in dem Königlichen Hoff Gerichte zu
Stockholm / auch Ober Landrichter über Westmanland / Bergslan
gen vnd Dalern. Herr Jacob de la Gardie, Graff zu Läckö / Frey
herr zu Lekholm / Herr zu Kolska / Byda / Hapsal / Dagdö vnd Kuna
sa / Ritter / Reichs Marschall / General Feldherr vnd Præsident in
dem Königlichen Kriegs Gerichte zu Stockholm / wie auch Ober
Landrichter über Opland. Herr Carl Carlsson Guldnhelm / Frey
herr zu Bäquara / Herr zu Sundbyholm vnd Casby / Reichs Am
miral

miral / wie auch Ober Landrichter über zehen Herrath in Smaland.
Herr Axel Oxenstirn / Freyherr zu Bymitho / Herr zu Fyholm vnd
Tydö / Ritter / Reichs Cantzler / wie auch Ober Landrichter über
Nordland vnd Lapmarck. Herr Gabriel Oxenstirn Bengison / Frey
herr zu Nörby vnd Lindholm / Reichs Schatzmeister / verordneter
General Gouverneur über Lieffland / wie auch Ober Landrichter über
Wärmeland. Herr Philip Scheiding / zu Schedewy vnd Arndö /
Præsident in dem Königlichen Hoff Gerichte zu Dörpt. Herr Gu
staf Horn / zu Malla vnd Häring / Ritter vnd Feldmarschall / wie
auch Ober Landrichter über Süder Finland. Herr Matthias
Soop / zu Mälsäcker vnd Nygård / Assessor in dem Königlichen
Hoff Gerichte zu Stockholm / wie auch Ober Landrichter über In
germanland. Herr Carl Bonde / zu Bordsio vnd Espelunda / Præs
ident in Reichs Berg Ampte / auch Ober Landrichter in Carelen.
Herr Ake Axelsson / zu Gökholm vnd Kinckstade / Reichs Marschall
vnd Ober Landrichter in Narike. Herr Erich Ruyning / zu Lagh
mansö vnd Siösa / Admiral / wie auch Ober Landrichter in Sü
dermanland. Herr J. s. Burek / zu Lauko / Anoyla vnd Blackeburg /
Præsident in dem Königen Hoff Gerichte zu Aboo / wie auch O
ber Landrichter über Westers Gothland vnd Daal. Herr Peter
Sparre / zu Lidholm vnd Engsiö / Cantzley Racht / wie auch Ober
Landrichter über Calmar Lehn vnd Oland. Herr Claus Christers
son Horn / Freyherr zu Aminne / Herr zu Stålnora vnd Wythung /
Ritter / Assessor in dem Königlichen Kriegs Gerichte zu Stockholm.
Herr Johann Oxenstirn / Freyherr zu Bymitho / Herr zu Fyholm /
Börningsholm vnd Tullgarn / Cantzley Racht / vnd Bevollmächtig
ter Legat in Teutschland. Herr Thuro Bielke / Freyherr zu Sales
stade / Herr zu Fröswyck / Assessor in dem Königlichen Hoff Gerichte
zu Stockholm. Herr Anute Posse / zu Hellekis vnd Hammerskog /
Ober Stadthalter auff dem Schloß zu Stockholm / wie auch Ober
Landrichter über Nord Finland. Herr Linnardt Torstenson / zu
Keesa / Forstenaw vnd Rastich / Feldmarschall / vnd General Gouver
neur über Pommern. Herr Lars Bagge / zu Siällskette vnd Ramsiö
holm / General Major / vnd Kriegs Racht / wie auch Ober Landrich
ter über Osters Gothland. Herr Friederich Steinbock / Freyherr zu
Chronebäck vnd Orsteen / Herr zu Torpa vnd Leena / Assessor in dem
Königlichen Hoff Gerichte zu Stockholm. Herr Thuro Sparre / zu
Raffweläs vnd Erichstada / Assessor in dem Königlichen Hoff Ger
ichte

richte zu Stockholm. Herr Erich Guldenstern / zu Nyndås vnd Åbo
rås / Cammer-Raht. Herr Sewed Bååt / zu Sälndås vnd Skares
holm / Cammer-Raht. Herr Gustaff Oxenstirn / Freyherr zu Byrn-
tho / Herr zu Tyresid / Cangley-Raht ; Dieses mit eigenen Händen
unterschreiben / auch einen jedern mit seinem Siegel versiegeln lassen.
Gegeben auff vnserm Königlichem Residenz Schloß Stockholm
den 4. Tag des Monats Septembris / im Jahr nach Christi Geburt
1645.

CHRISTINA.

Peter Brahe.	Jacob de la Gardie.	Carl Gyldehelm.
Axel Oxenstierna.	Gabriel Oxenstierna / Freyherr zu Mörby vnd Lindholm.	
* Carl Wonde.	Gustaff Horn.	Matthias Soep.
* * * * *	Ale Axelsson.	Erich Rünning.
* * * * *	Peter Sparre.	Nlas Christerson Horn.
* * * * *	Ehuo Bielke.	Knut Posse.
* * * * *	* * * * *	Friedrich Steinbock.
Ehuo Sparre.	* * * * *	Sewed Bååt.
Gustaff Oxenstierna.		

Abdruck

Des

**INSTRUMENTI
PACIS.**

Wie solches von beyderley Partthey
Herren Bevollmächtigten

Als

Den Herren Kayf. und Königl. Schwedischen
zu Osnabrüg

Den 27. Julij St. Vet. oder 6. Augusti St. Nov.

Anno M. DC. XLVIII.

In

Gegenwart

Der Ständen des Heil. Römischen Reichs / so bey
den Herren Schwedischen Gesandten versamb-

let gewesen /

Erstlich

Deutlich und klar gelesen /

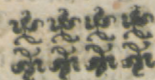
Darnach

Mit beyderseitig gegebener Hand. Treu

solemniter

ist

Approbiret worden.



Gedruckt im Jahr M. DC. XLVIII.

91.

9584